

NUR

Verein Natur und Umwelt Rümlang

Statuten



I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Natur und Umwelt Rümlang (im folgenden NUR) besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Rümlang.
- Art. 2 Der Verein tritt für den Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, ihren Lebensgemeinschaften und Lebensräumen, gegen schädliche oder lästige Einwirkungen und für die Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens ein.
- Art. 3 NUR sucht diese Ziele zu erreichen durch:
- aktiven Umwelt- und Naturschutz
 - Erhaltung und Neuschaffung von biologisch wertvollen Lebensräumen, unter anderem auch im Siedlungsgebiet
 - Pflege und Gestaltung von schützenswerten Objekten
 - Verschönerung des Ortes
 - Information der Bevölkerung
 - Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen, den Behörden und der Öffentlichkeit
 - Stellungnahme zu sachpolitischen Natur- und Umweltschutzfragen, vor allem zu solchen von kommunaler und regionaler Bedeutung.
- Art. 4 Der Verein ist Mitglied des Birdlife Zürich, Verband der Naturschutzvereine in den Gemeinden und kann Mitglied weiterer Organisationen sein.

II. Mitgliedschaft und Mittel

- Art. 5 Mitglieder von NUR können natürliche und juristische Personen sein.
- Art. 6 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- Art. 7 Der Eintritt in den Verein ist schriftlich jederzeit möglich. Austritte sind auf Ende des Kalenderjahres möglich und müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- Art. 8 Bei Wahlen und Abstimmungen haben juristische wie natürliche Personen eine, Familien höchstens zwei Stimmen. Stellvertretung ist nicht gestattet.
- Art. 9 Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch einfaches Mehr des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Den Betroffenen steht der Rekursweg an die nächste Generalversammlung offen, welche über den Ausschluss mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig entscheidet.

Art. 10 Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer sich um den Verein oder den Natur- und Umweltschutz ausserordentlich verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind in den Rechten den übrigen Mitgliedern gleichgestellt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 11 Die Mitgliederbeiträge werden pro Kalenderjahr festgelegt:

- für natürliche Personen
- für Jugendmitglieder (SchülerInnen und StudentInnen)
- für Familien (inkl. Kinder bis 18 Jahre)
- für juristische Personen.

Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge obliegt der Generalversammlung.

Art. 12 Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- dem Vereinsvermögen
- den Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Spenden und Legaten
- Zuwendungen der öffentlichen Hand
- dem Erlös von Aktionen.

III. Organe des Vereins

Art. 13 Die Vereinsorgane sind Generalversammlung (GV), Vorstand und RevisorInnen.

Art. 14 Die ordentliche GV findet jeweils im ersten Quartal des neuen Jahres statt und muss den Mitgliedern unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntgegeben werden. Anträge zuhanden der GV müssen dem Vorstand bis Mitte Januar schriftlich eingereicht werden.

Art. 15 Der ordentlichen GV obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl der/s Präsidentin/en, der übrigen Vorstandsmitglieder und RevisorInnen
- Abnahme des Protokolls der letzten GV, der Jahresrechnung und der Jahresberichte.
- Festlegung des Jahresprogrammes, des Budgets, der Mitgliederbeiträge und der Ausgabenkompetenz des Vorstandes.
- Beschlussfassung über Anträge und Rekurse, über Statutenänderungen, Vereinsauflösung und Beitritt zu anderen Organisationen.

Art. 16 Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich und mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte eine ausserordentliche GV verlangt. Ein von den Mitgliedern verlangte ausserordentliche GV muss innerhalb eines Monats durchgeführt werden.

Art. 17 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Über Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 18 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 19 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und besorgt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung zustehen. Mit Ausnahme der/s Präsidentin/en konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 20 Der Vorstand kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden und im Rahmen des Budgets externe Aufträge vergeben.

Art. 21 Rechtsverbindlich für den Verein Natur und Umwelt Rümlang zeichnen zwei Vorstandsmitglieder. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet der Verein mit dem Vereinsvermögen.

Art. 22 Die zwei RechnungsrevisorInnen haben nach Prüfung der Rechnung der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Sie sind alternierend zu wählen.

Art. 23 Die Amtsdauer aller Gewählten beträgt zwei Jahre. Bei Ersatzwahlen beenden die Neugewählten die Amtsdauer der VorgängerInnen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 24 Für Statutenänderungen ist die absolute, für die Vereinsauflösung die Zweidrittels-Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 25 Bei einer Vereinsauflösung gehen das nichtgebundene Vereinsvermögen und die Vereinsakten an die politische Gemeinde Rümlang über. Wird innerhalb von zehn Jahren ein Verein mit den gleichen Zielen gegründet, so ist diesem das Vermögen wieder auszuhändigen.

Art. 26 Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Statuten beschlossen an der Gründungsversammlung vom 14. Februar 1992

Die Präsidentin
Barbara Hunziker Wanner

Der Aktuar
Beat Hürlimann

Änderungen beschlossen an der Generalversammlung vom 17. März 2015

Der Präsident
Ernst Räth

Die Aktuarin
Marianne Antonina